

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 41 (1985)
Heft: 1

Artikel: Gleicher Werkunterricht für Buben und Mädchen im Kanton Zürich
immer noch Utopie
Autor: Nabholz-Haidegger, Lili / Scholl-Schaaf, Margaret
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleicher Werkunterricht für Buben und Mädchen im Kanton Zürich immer noch Utopie

Zwei Mitglieder unseres Vereins, die Rechtsanwältin **Dr. Lili Nabholz-Haidegger** und die Sozialpsychologin **Dr. Margret Scholl-Schaaf**, haben in Sachen Neuregelung des Handarbeitsunterrichts in der 4. bis 6. Klasse der Zürcher Volksschule wegen Verletzung der Rechtsgleichheit von Mann und Frau beim Gesamtregierungsrat Rekurs und beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den entsprechenden Erziehungsratsbeschluss eingereicht. Auf den Rekurs ist der Regierungsrat "mangels gesetzlicher Grundlagen" nicht eingetreten; die öffentliche Beratung vor dem Bundesgericht steht noch aus.

Es ist kein Geheimnis, dass die meisten kantonalen Lehrpläne unserer öffentlichen Volksschulen - entstanden in einer Zeit betonter Geschlechterpolarisierung - offen sexistisch sind. Mädchen erhalten weniger Unterricht im mathematischen Bereich, in den Realien und in der Muttersprache, also in den sog. Promotionsfächern, die für den Besuch weiterführender Schulen und eine qualifizierte Berufsausbildung entscheidend sind, während sie im handwerklichen Bereich (Handarbeit, Hauswirtschaft) bis zu 800 Stunden mehr Unterricht haben, bezogen auf die neun Grundschuljahre. ("Mädchen und Lehrpläne", Bund Schweiz. Frauenorganisationen [BSF], 1979. Einige Kantone haben ihre Lehrpläne inzwischen revidiert.)

Dieser handwerkliche Unterricht ist zudem einseitig an der traditionellen Hausfrauenrolle orientiert und beschränkt sich auf "textiles Werken", wie es neuerdings heißt. Das Werken mit "harten" Materialien, wie Holz oder auch schon Karton, bleibt den Knaben vorbe-

halten. Da der Werkunterricht für Knaben vom Klassenlehrer erteilt wird (der heute meist eine Klassenlehrerin ist), entsteht die paradoxe Situation, dass die Knaben bei einer Frau den "geschlechtsspezifischen" Werkunterricht haben, während die Mädchen bei einer speziell ausgebildeten Lehrerin den Handarbeitsunterricht absolvieren. Alles in allem kommen Mädchen in den meisten Kantonen auf eine Mehrbelastung durch die Schule bis zu 530 Stunden, bezogen auf die neun Grundschuljahre.

Welsche Kantone und Basel-Stadt fortschrittlich

Neben den welschen Kantonen ist Basel-Stadt einer der fortschrittlichsten und hat im letzten Jahr nach längerer Versuchsphase die Lehrpläne seiner Schulen dem 1981 vom Volk angenommenen Verfassungsauftrag (Art. 4, Abs. 2 der Bundesverfassung) zur "Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, **Ausbildung** und Arbeit" entsprechend angepasst. Alle

Kinder haben die gleiche Stundenzahl; Buben und Mädchen geniessen den selben Werkunterricht, wobei das textile Werken durch den Einbezug der Knaben deutlich interessanter und abwechslungsreicher geworden ist. Warum kann dieses Beispiel nicht Schule machen in den anderen Kantonen der deutschen Schweiz?

Im Kanton Zürich hat der Erziehungsrat im letzten Oktober ein Modell des Handarbeits- und Werkunterrichts verabschiedet, das in der Mittelstufe, also für die 4. bis 6. Klasse, neben zwei Stun-

den gemeinsamen Unterrichts eine "geschlechtsspezifische Vertiefung" für Mädchen in textiler Handarbeit und für Knaben in Werken vorsieht. Da mit diesem Beschluss die Weichen für die nächsten 10 bis 15 Jahre gestellt sein dürften und - wie die Erfahrung mit dem gleichziehenden Kanton Luzern bereits zeigt - das Zürcher Modell als Beispiel für andere Kantone dienen könnte, war es wichtig und notwendig, diesen Beschluss mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten. Legitimiert dazu sind nur die Betroffenen selbst, also die Kinder und als ihre gesetzlichen Vertreter die Eltern. Der Verein Aktiver Staatsbürgerinnen unterstützt ideell den Schritt zweier seiner Mitglieder, Lili Nabholz-Haidegger und Margret Scholl-Schaaf, die mit ihren Kindern zusammen als Beschwerdeführerinnen auftreten. Der Rekurs wurde im Oktober letzten Jahres eingereicht.



1975 erschien dieses Bild in einer westdeutschen Zeitung mit dem Hinweis, dass alle Mädchen und Buben jetzt gemeinsam Handarbeitsunterricht haben. Und die BRD ist seither nicht untergegangen...

Was heisst hier "Abwahlrecht"?

Die Materie entpuppt sich als einigermaßen kompliziert. Inzwischen hat der Erziehungsrat zur Beschwerde Stellung genommen und vertritt erneut die Haltung, dass die Gleichstellung von Mädchen und Knaben gewährleistet sei durch das "Abwahlrecht", d.h. durch die im Zürcher Modell vorgesehene mögliche Ausnahmeregelung, dass ein Mädchen bei besonderer Neigung den Werkunterricht für Buben besucht und ein Knabe umgekehrt den Handarbeitsunterricht für Mädchen. Dazu ein längerer Abschnitt aus unserer Beschwerdebegründung:

"(...) Die Schule darf durch ihre Lehrplangestaltung in den genannten Fächern (textile Handarbeit, Werken) nicht von

vornehmerein auf das Geschlecht abstellen. Vielmehr hat das Bildungsangebot für beide Geschlechter grundsätzlich das gleiche zu sein. Die blosse Möglichkeit, dass auf spezielles Gesuch hin der Rahmen des geschlechtsspezifischen Unterrichts für einzelne Schüler durchbrochen werden kann, vermag dem Anspruch auf Gleichbehandlung gemäss Art.4 Abs. 2 BV nicht zu genügen. Die grundsätzliche Gleichbehandlung **aller Schüler** ist damit nicht gewährleistet. Der Anspruch gemäss Verfassung geht aber gerade dahin, allen Schülern, ob Knaben oder Mädchen, **die gleichen Bildungsinhalte** zu vermitteln, was die obligatorischen Fächer anbelangt. Es muss daher als verfassungswidrig erachtet werden, wenn ein Kind nur dann in den Genuss eines nicht geschlechtsspezifischen Unterrichts kommt, wenn seine Eltern aktiv werden. Aber auch ein Kind, dessen Eltern ein entsprechendes Gesuch stellen, ist benachteiligt, da ihm der Stoff des anderen Faches entgeht.

Psychologisch gesehen bietet die mit dem Beschluss geschaffene Situation keineswegs Wahlfreiheit: Die Vertiefung in textiler Handarbeit und Werken wird ausdrücklich als geschlechtsspezifisch bezeichnet. Die Eltern eines Kindes, die Lehrperson und das Kind selber müssen einer vorgegebenen Norm zuwiderhandeln, wenn vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird. Dies ist erfahrungsgemäss bereits für die Erwachsenen schwierig; ein ca. zehnjähriges Kind ist damit vollkommen überfordert. Kinder sind in diesem Alter besonders stark an externen Normen orientiert; es ist für sie sehr wichtig, im Klassenverband voll integriert zu sein und von der Lehrperson akzeptiert zu werden (...)

Auch Eltern, die bereit sind, sich zu exponieren und von der 'Wahlmöglichkeit' Gebrauch zu machen, werden ihrem Kind diese Abweichung von der Normalität nicht zumuten wollen. Die psychische Schädigung wäre grösser als der Nutzen, zumal der Unterricht mit der andersgeschlechtlichen Gruppe weder in bezug auf Koedukation noch auf Aufhebung der Rollenteilung eine gute pädagogische Alternative darstellt. Wird Koedukation im Handarbeitsunterricht als Norm bejaht, dann kann sie auf der Mittelstufe sinnvollerweise nur für den ganzen sozialen Verband - die Klasse, das Schulhaus, die Gemeinde - eingeführt werden. Dass Kinder beiden Geschlechts Freude haben am Werken, sowohl mit weichen wie auch mit harten Materialien, dürfte durch den bisherigen Werkunterricht und die zahlreichen positiven Erfahrungen mit koedukativem Handarbeitsunterricht in anderen Kantonen (z.B. BS) als erwiesen gelten.

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 01/462 84 14, 462 76 23*

Dem Verfassungsartikel wird aus allen diesen Gründen nur gerecht, wenn grundsätzlich allen Schülern der gleiche Zugang zu den gleichen Bildungsinhalten verschafft wird. Jede andere Regelung läuft dem Gleichberechtigungsartikel zuwider. Verfassungskonform wäre eine Stundentafel nur dann, wenn die Stundenpläne so eingerichtet sind, dass Mädchen und Knaben im gleichen Umfang belastet sind und ihnen der ungehinderte Besuch aller angebotenen Pflicht- und Wahlfächer offen steht. In diesem Sinne lautet auch die Empfehlung der Erziehungsdirektorenkonferenz aus dem Jahre 1981 (...)"

Ab Ostern in 3 (drei!) Gemeinden "koeduzierter" Handarbeitsunterricht

Der Termin für die öffentliche Beratung vor dem Bundesgericht ist noch nicht bestimmt. Über die Unterstützung durch engagierte Staatsbürgerinnen sind wir in jedem Fall sehr froh.

Aus dem Werdegang des "Konzepts für Handarbeit und Haushaltkunde für Mädchen und Knaben an der Volksschule" lässt sich ablesen, dass der Gesichtspunkt der Gleichstellung von Jungen und Mädchen zweitrangig ist gegenüber standespolitischen fachbezogenen und organisatorischen Überlegungen der verschiedenen Lehrerorganisationen. Und es wird sich auch nicht so bald etwas ändern im schulischen Alltag der meisten Zürcher Schulkinder: ganze drei Gemeinden nehmen ab Ostern am Schulversuch für "koeduierten" Handarbeitsunterricht teil.

Der gemeinsame und gleichartige Handarbeits- und Werkunterricht für Knaben und Mädchen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung von Mann

Leserinnenbrief

Was ihr tut, ist so wichtig, dass eigentlich keine Frau kneifen dürfte. Ich lese gerade das Buch von Gloria Steinem "Outrageous Acts and Everyday Rebellions" (Titel der ausgezeichneten deutschen Übersetzung: "Unerhört") und weiss, wie wichtig es ist, nie aufzugeben, besonders in den heutigen "kalten Wendezeiten". Wenn ich wieder in Zürich bin, werde ich mich melden und auch meinen Beitrag in jeder Form leisten. Bis dahin habt Dank für Eure Arbeit, die schwer ist und uns Frauen so viel hilft (die meisten wissen es, aber sie haben es nie gelernt, für ihre eigene Sache zu kämpfen, andere haben Angst vor der Herausforderung oder sind im Rollenspiel gefangen, das ihnen nie erlaubt, ganze Menschen zu werden).

Ursi Schmid, 6900 Lugano

und Frau in unserer Gesellschaft; die alten falschen Geschlechtsbilder dürfen in den jungen Köpfen nicht aufs immer neue aufgerichtet werden, und Mädchen und Buben sollen sich ganzheitlicher und vielseitiger entwickeln, was auch ihrer späteren Selbständigkeit zugute kommt. Der beharrliche Einsatz für ein besseres, wirklich koedukatives Konzept lohnt sich, zumal es bereits praktiziert wird - wann ist es im Kanton Zürich so weit?

Margaret Scholl-Schaaf